

Benützungsordnung für die Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen

Gültig ab 1. Februar 2020

1. Grundlagen

Die Benützung von öffentlich zugänglichen Anlagen im Betriebsgebrauch richten sich gemäss §7, Absatz 1, des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017 nach der jeweils anwendbaren Benützungsordnung. Dazu zählen gemäss §3, Absatz 2 auch die Aussenanlagen von städtischen Schulen.

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 erlassen die Stadtschulen Zug die Benützungsordnung für die Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen.

2. Allgemeines

2.1 Zweck

Die Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen der Stadt Zug dienen in erster Linie der Schule und Freizeitbetreuung. Soweit die für Drittbelegungen geeigneten Räumlichkeiten nicht von der Schule und Freizeitbetreuung beansprucht werden, stehen sie vorrangig den Kultur- und Sportvereinen, Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen der Stadt Zug zur Verfügung.

2.2 Geltungsbereich

Diese Benützungsordnung regelt die Drittnutzung der Räumlichkeiten in den Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen der Stadt Zug. An den folgenden Standorten stehen Räumlichkeiten zur Verfügung: Burgbach, Guthirt, Heilpädagogische Schule Maria Opferung, Herti, Kirchmatt, Letzi, Loreto, Oberwil und Riedmatt.

Für die Benützung der Informatikzimmer und Schulküchen gelten spezielle Regelungen.

2.3 Zuständigkeiten

Die Verwaltung der Räumlichkeiten der Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen erfolgt durch die Abteilung Stadtschulen, resp. die Schulverwaltung.

2.4 Betriebszeiten

Die Räumlichkeiten stehen grundsätzlich ausserhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten und am Wochenende zur Verfügung.

Montag bis Freitag	18.00 Uhr – 22.00 Uhr
Mittwoch	12.15 Uhr – 22.00 Uhr
Samstag / Sonntag	08.00 Uhr – 20.00 Uhr

2.5 Einschränkungen

Gemäss Stadtratsbeschluss vom 9. Mai 2006 gelten für die ausserschulische Benützung der Schulräumlichkeiten folgende Grundsätze:

- Die Öffnungszeiten orientieren sich am Ferienplan der Stadtschulen Zug.

- In der ersten Sport-, Frühlings- und Herbstferienwoche können die Räumlichkeiten ausnahmsweise auf ein begründetes schriftliches Gesuch hin zur Verfügung gestellt werden.
- Während der übrigen Schulferienzeit, namentlich während den Auffahrts-, Sommer- und Weihnachtsferien, der zweiten Woche der Sport-, Frühlings- und Herbstferien, dem Oster- und Pfingstwochenende, den schulfreien Fasnachtstagen (Montag/Dienstag) sowie an den lokalen und eidgenössischen Feiertagen bleiben die Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen geschlossen.

3. Benützungsvorschriften

3.1 Reservationen

Die Reservationsanfragen sind mittels Gesuchsformular mindestens 4 Wochen vor dem Anlass schriftlich an die Stadtschulen Zug, Schulverwaltung, Gubelstrasse 22, 6301 Zug oder per E-Mail an schulraum@stadtzug.ch einzureichen. Die Reservationszeit/-dauer muss die Einrichtungs- und Aufräumzeit beinhalten.

Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Gesucheinganges, dabei wird die Rangreihenfolge gemäss Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume, §5 Abs. 2, vom 14. August 2012 berücksichtigt.

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss eine volljährige und handlungsfähige Person sein, welche am Anlass vor Ort anwesend ist.

Die Räume werden maximal ein Jahr im Voraus und für längstens zwölf Monate vergeben.

Falls die Räumlichkeiten dringend für schulische Zwecke benötigt werden, behält sich die Schulverwaltung den Rückzug der Reservationszusage vor.

3.2 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren sind im Anhang der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume der Stadt Zug vom 17. Januar 2017 (gültig ab 01.08.2017) geregelt.

3.3 Annullation

Eine kostenlose Annullation der reservierten Räumlichkeiten hat mindestens 7 Tage vor der Belegung zu erfolgen. Die Annullationsgebühren sind in den Benützungsgebühren geregelt.

4. Benützung Infrastruktur und Aussenanlagen

4.1 Allgemeines

Auf den Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen des Schulhauses Guthirt gilt ein Hundeverbot.

Auf den Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen der übrigen Schulhäuser gilt die Leinenpflicht für Hunde.

In und auf den Anlagen darf keine Werbung für alkoholische Getränke sowie Raucherwaren gemacht werden. Ebenfalls untersagt ist unsittliche und diskriminierende Werbung.

Das zuständige Hauswartpersonal betreut bei Bedarf und vorgängiger Absprache die technischen Einrichtungen gegen Entschädigung.

Die Bedürfnisse zu Infrastruktur wie Bestuhlung, Beleuchtung, Apparatebedienung etc. müssen mindestens 2 Wochen vor dem Anlass mit der zuständigen Hauswartung besprochen werden.

4.2 Benützungsvorschriften Infrastruktur

Folgende Grundsätze sind bei der Raumbenützung einzuhalten:

- Die Anlagen sowie deren Einrichtungen und Geräte dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden. Nach der Benützung sind die Räumlichkeiten wie übernommen zurückzugeben.

- Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen an den Anlagen, Einrichtungen und Geräte weder Änderungen vornehmen noch Unterhalts- oder Instandstellungsarbeiten ausführen.
- Festgestellte oder verursachte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der zuständigen Hauswartung zu melden.
- Grundsätzlich besteht in allen Räumen ein Rauch-, Trink- und Essverbot. Für die Konsumation von Getränken und Speisen ist mit der Einreichung der Reservationsanfrage ein entsprechendes begründetes Gesuch zu stellen.
- Nach der Nutzung müssen alle Lichter gelöscht und die Fenster geschlossen werden.

4.3 Reinigung

Die Anlagen sind in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzliche Aufwände für Reinigung, Abfallentsorgung und Pikettaufwände an Wochenenden werden gemäss den Benützungsgebühren in Rechnung gestellt.

4.4 Haftung

Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten absichtlich oder fahrlässig verursachen. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle. Für grosse öffentliche Veranstaltungen hat die Nutzerin oder der Nutzer nachzuweisen, dass sie bzw. er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt.

5. Schlussbestimmungen

Die Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen sind Eigentum der Stadt Zug und sind mit aller Sorgfalt zu benützen. Auf weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen. Aus Rücksicht auf andere Anlagenmitbenutzer und die Nachbarschaft sind Lärmemissionen zu vermeiden.

Die Hauswartung überwacht die Einhaltung der Benützungsordnung und ist für die Übergabe und die Abnahme der Räumlichkeiten verantwortlich.

Den Anordnungen der zuständigen Hauswartung ist Folge zu leisten und die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.

Bei der Nichteinhaltung dieser Benützungsordnung tritt § 12 Benützungsverbot der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 in Kraft.

6. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Benützungsordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Benützungsordnung für die Schulanlagen der Stadt Zug vom 1. August 2019 aufgehoben.

Zug, 1. Februar 2020

Stadtschulen Zug

Urs Landolt, Rektor

